

Wasser-Bau und Eichen-Mast hat / werden junge Eichen zu Laß-  
reißern gelassen / und so fort.

§. 10. Soll also ein Hauß-Wirth und Vorsteher der Gehöl-  
ze wohl überlegen / ob bey seinem Grund und Boden vorträglicher  
sey / lauter Ober und Unter-Holz / oder gemenget zu ziehen. Wegen  
des Schlag-Holzes sind die meisten einstimmig daß es mehr und  
bessern Nutzen / als das Obere Holz abgebe. Nur kürzlich  
hiervon etwas ferner anzuführen / so kan das Unter-Holz continue  
und jährlich genuset / auch in 10. und zum höchsten in 15. bis 20.  
Jahren ein mahl gar abgeholt werden. Dahero folglich und un-  
sehlbar ist / daß wo man das Ober-Holz nur entbehren kan / man  
dessen nicht zu viel soll stehen lassen / jedoch kan man auch solches  
alles zusammen in 3. 4. 6. 8. oder 10. Jahren bis aufn Wipfel aus-  
schneideln / oder nur die untern Aeste weghauen und zu Fütterung des  
Viehes / auch zum Brenn-Holz brauchen / worgegen aber auch  
die Mast etwas ausbleibet / und dergleichen Holz weder denen Fär-  
bern / noch sonst zum Bauen durchgehends dienlich ist / weil es gar  
knötigt und aestig wird. Des Schlag- oder Unter-Holzes halber  
sind zwar etliche der Meinung / daß die Stöcke endlich veralten  
und also die Sommerlatten nicht so wohl treiben können / als die jun-  
gen Stöcke / welches man etlicher maßen dahin gestellet seyn läß-  
set; Jedoch ist gewiß wann das Schlag-Holz / so auf alten Stö-  
cken stehet / zu rechter Zeit abgetrieben / und die Stöcke nicht zu  
hoch gelassen werden / daß es darinnen faulen könne / so verjunget  
sich ein alter Stock samt den Wurzeln und schlagen selbige nicht al-  
lein bey und nechst den Stock aus / sondern auch wo sie hin und wieder  
hervor sproßen können und nicht zu tief in der Erden liegen / brechen  
sie in viel Sommer-Latten aus / und wo eine Sommerlatte an der  
Wurzel ist / so bekommt sie auch mehr und neue Wurzeln und ver-  
mehret sich also / daß aus einem alten Stock und Wurzel viel neue  
werden / und das Holz dicke anfleugt / wo es nur mit der Sichel /  
Sense und mit der Vieh-Triff gewöhnlicher maßen verschonet  
bleibet.

§. 11. Es bestehet dannenhero eine gute Haußwirthschaft  
sonderlich mit in Unter-Holz / weil es nicht allein gute Holz-Nutzung  
giebet / sondern auch zu gleich in gewisser Zeit zur Gräseren und  
Huthweide dienlich ist / gestalt auch ins gemein das beste und süße-  
ste Gras zwischen und unter dem Schlag-Holze auffwächset. Be-  
vorab scheint eines vom Vorträglichsten zu seyn / daß man das Un-  
ter-Holz in 5. 8. 10. oder mehr und weniger Jahren völlig genießen  
kan / hingegen aber das Ober-Holz kaum nach Verlauff eines Seculi  
recht zu gebrauchen ist. Es wird aber auch solches also einzurichten  
und eine jährliche Abtheilung zu machen seyn / sonderlich / da der  
Raum